

Rheinbahn AG

Projekt Nordstraße, Haltestellenumbau „Dreieck“
Plan-Nr.: S 2493 / 103

Sehr geehrte Damen und Herren,

für den geplanten Haltestellenumbau in der Nordstraße und Blücherstraße müssen 7 Bäume, hiervon 1 satzungsgeschützter Baum, gefällt werden.
2 Bäume könnten noch verpflanzt werden, wenn die Maßnahme zeitnah umgesetzt wird.

Hierfür wird im Rahmen der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 18.12.1986 (Düsseldorfer Amtsblatt vom 30.12.1986 Nr. 52) die Genehmigung erteilt. Die Zustimmung der politischen Gremien ist hierfür vorab einzuholen. Für 5 Bäume erfolgen Ersatzpflanzungen an gleicher Stelle, diese werden als Wertersatz für die 5 Fällungen angerechnet. Zwei Jungbäume können verpflanzt werden. Für den einen satzungsgeschützten Baum, der nicht ersetzt werden kann, ist ein Wertersatz in Höhe von 3500,00 € auf das Kassenzeichen **5681000541302764** zu zahlen.

Da sich im Bereich der Haltestelle Dreieck in der Blücherstraße Bäume, Baumstandorte, befinden, durch den Ausbau in die Wurzelbereiche des vorhandenen Baumbestandes eingegriffen wird, sind hier folgende Auflagen zu gewährleisten:

1. Der zuständige Bauleiter ist dem Amt 68 vor Baubeginn mit zu teilen.
2. Abstand zwischen Trasse (Baugrubenaussenkante/Bordstein) und Bäumen mindestens 2,00 m, mindestens jedoch der zur Zeit vorhandene Abstand zwischen Baum und Oberflächenbelag, ist vor Ort im Einzelfall während der Baumaßnahme zu prüfen.
3. Ausschachtungen im Kronentraufenbereich nur per Hand oder mit einem Erdstoffsauger!
4. Die Bäume müssen während der Baumaßnahme nach DIN 18920 und RAS-LP 4 geschützt werden. Als Schutz gegen mechanische Schäden im Stammbereich der Bäume ist eine Holzverschalung einschließlich einer Polsterung um den Stamm herzustellen. Bei einem Stammdurchmesser von über 20 cm muss die Stärke der Holzverschalung (Mindestdicke der Bretter = 24 mm) einschließlich der Polsterung mindestens 25 cm betragen. Der Schutz ist mindestens bis zu einer Höhe von 2 m anzubringen.
5. Die Lagerung von Aushub, Chemikalien, Flüssigstoffen und Baumaterialien im be- und unbepflanzten Baumscheibenbereich, den Grünflächen, ist untersagt.
6. Beschädigungen der Baumkronen und Wurzeln sind unter allen Umständen zu vermeiden. Evtl. verursachte Schäden und Vorkommnisse sind umgehend dem zu melden.
Wurzeln mit mehr als 2 Zentimeter Durchmesser müssen erhalten bleiben. Freigelegte Wurzeln, in Gräben/Gruben, die nicht am selben

Tag wieder verfüllt werden, müssen bei Trockenheit mit feuchten Jutetüchern und bei Frostgefahr mit z. Bsp. Stroh/Holzwohle abgedeckt werden (oder ähnliche Materialien).

Wunden im Wurzelbereich müssen mit einem Wundverschlussmittel behandelt werden. Abgetrennte Wurzeln mit einem Durchmesser von 2 Zentimetern oder mehr sind glatt zu schneiden und ebenfalls zu behandeln.

7. Die Grünflächen, Wegeflächen sind vor Schäden jeglicher Art zu schützen (DIN 18920 und RAS LP4). Beschädigte Flächen werden nach Bauabschluss zu Lasten des Antragstellers, Auftragnehmers, fachgerecht wieder hergestellt. Die einzelnen Bepflanzungen sind mit dem Unterzeichner abzustimmen.
8. Für die 5 Ersatzpflanzungen sind Baumgruben nach FLL-Richtlinie, Mindestgröße 12 m³, Bauweise 2, her zu stellen. Die Größe der neu her zu erstellenden Baumscheibe ist mit mindestens 6,00 m² offener Fläche nach FLL-Richtlinie (als Mindestgröße) zu erstellen, bitte in die Planung mit aufnehmen.
9. Die Kosten für die notwendigen Begrünungsmaßnahmen einschl. aller erforderlicher Nebenleistungen belaufen sich auf ca. 10000,00 € brutto, eventuelle Mehrkosten für erschwerte Arbeitsbedingungen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht kalkulierbar (eventuell Nachtarbeit o.ä.).
10. Die Baumfällungen sind außerhalb der Vogelschutzzeit zwischen dem 01.10. und 28.02. durch zu führen.
11. Die beiden Baumstandorte in der Blücherstraße dürfen nicht angefüllt, überfüllt werden, sind in ihrer Höhenlage zu erhalten!
11. Flächenveränderungen sind durch Pläne und Aufmaße nach Fertigstellung der Flächen an das Gartenamt zu melden.

Wichtig:

Arbeitsbeginn und -ende sowie evtl. entstandene Schäden an Bäumen einschließlich der Wurzeln sind Herrn Pstrong Tel. 0211/89-94856 (Fax 89 29058) mitzuteilen.

Evtl. notwendige Rücksprachen ebenfalls.

Der zuständige Betriebsstellenleiter im Bezirk 3104 ist Herr Hauber, Tel.:89-94841.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Herting

Anlage Baumschutz auf Baustellen

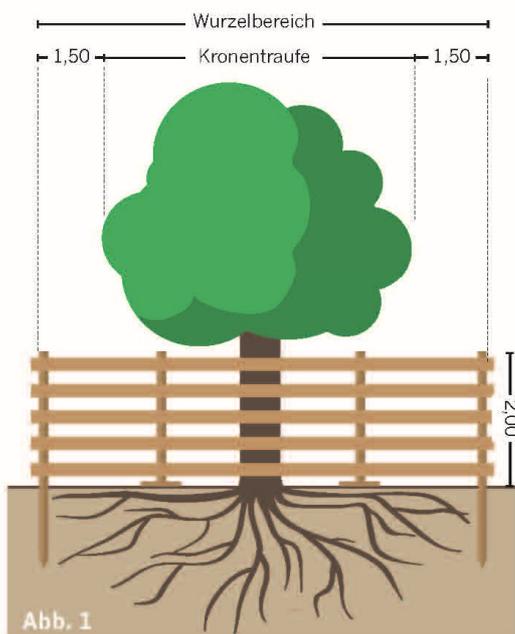


Baumschutz auf Baustellen Die wichtigsten Regeln und Hilfen im Überblick

Leider werden Bäume durch Baumaßnahmen häufig in Mitleidenschaft gezogen. Das kann leicht vermieden werden, wenn rechtzeitig Vorkehrungen zum Schutz der Bäume auf einer Baustelle getroffen werden. Die nachfolgenden Informationen sollen helfen die möglichen Schutzmaßnahmen zu erkennen und durchzuführen. Schädigungen am Baumbestand können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt werden.

Generell gilt:

- Wurzelfläche gleich Kronentraufe (Kronenmantel) plus 1,50 Meter
- **Keine Verunreinigung** des Bodens mit Öl, Chemikalien oder Zementwasser
- **Keine Verdichtung** des Bodens im Kronentraufenbereich von Bäumen durch Befahren oder Abstellen von Maschinen und Fahrzeugen, Baustelleneinrichtungen oder Baumaterial
- **Kein Bodenauftrag** oder **-abtrag** im Kronentraufenbereich
- **Überfüllen** des Bodens unter der Krone **vermeiden**
- **Schnittmaßnahmen** an Baum und Wurzel dürfen nur **nach Absprache** mit dem **Gartenamt** oder durch eine anerkannte Baumpflegefirma ausgeführt werden
- **Graben** im Wurzelbereich nur in **Handarbeit** oder mit dem **Saugbagger**
- **Wurzelverletzungen und -kappungen vermeiden**. Wurzeln dicker als 2 cm müssen erhalten bleiben
- **Freigelegtes Wurzelwerk mit Jute oder Frostschutzmatte abdecken**, bei trockener Witterung be-wässern
- Verlegen von Leitungen durch **Unterfahren** und **Horizontalspülbohrverfahren**



Geltende Richtlinien

DIN 18 920:

Schutz von Bäumen und Pflanzbeständen

RAS-LP 4:

Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsbau, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen

ZTV-Baumpflege:

Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege

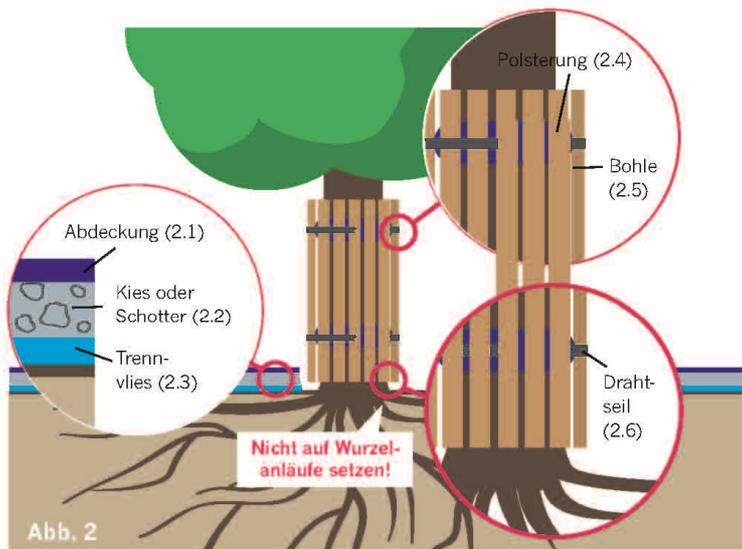
Baumschutzsatzung:

Satzung zum Schutz des Baumbestandes innerhalb der Landeshauptstadt Düsseldorf

Baumschutzzaun

zum Schutz des Wurzelbereichs (Abb. 1)

Vor Beginn der Bautätigkeit **Schutzzaun** um den Baum herum anbringen. Der Schutzraum sichert den gesamten Bereich unterhalb der Krone ab.

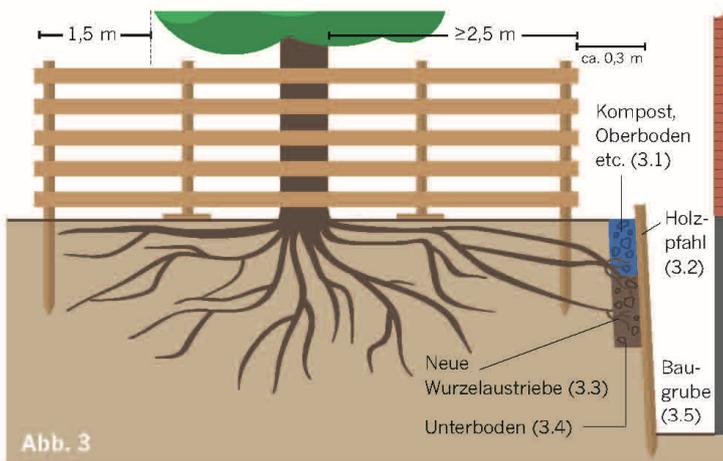


- 2.1 Abdeckung aus bodendruckmindernden Platten oder Matten
- 2.2 Kies oder Schotter mit min. 0,2 m Höhe
- 2.3 Trennvlies als Unterlage
- 2.4 Polsterung – z.B. alte Autoreifen
- 2.5 Bohlen mit mind. 2 m Länge
- 2.6 Drahtseil zur Befestigung

Stamm- und Wurzelschutz

bei zwingend notwendigem Befahren des Wurzelbereichs (Abb. 2)

Ist ein Befahren des Bereichs unter der Krone nicht zu vermeiden, ist eine Baustraße gemäß DIN 18920 anzulegen (Schutzfließ, Kies, Stahlplatte).



- 3.1 Kompost, Oberboden und Dünger
- 3.2 Holzpfahl, Drahtgeflecht und Sackleinwand oder Holzschalung
- 3.3 neue Wurzelausläufer
- 3.4 Unterboden, ggf. Kompost und Dünger
- 3.5 Baugrube

Schadensbegrenzung

bei Abgrabung im Wurzelbereich durch Wurzelvorhang (Abb. 3)

Abstand zwischen Außenkante Trasse (Baugrubenaußenkante) und Bäumen mind. 3,00 m. Bei geringerem Abstand müssen die Bäume unterminiert werden. Abstand der Press- und Empfangsgrube 3 Meter vor dem Baum.

Kontakt:

Garten-, Friedhofs- und Forstamt
Landeshauptstadt Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 390
40474 Düsseldorf

Die Experten des Gartenamtes beraten bei Fragen zum Baumschutz auf Baustellen – Ansprechpartner:
Herr Rendenbach 0211.89-94832
Herr Herting 0211.89-93773
Herr Schröer 0211.89-92032